

Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

November 2016

Inhaltsverzeichnis

Schnelles Zahlen der Bundessteuern lohnt sich nicht mehr	2
Keine Pflicht mehr zur digitalen Signatur	2
Verrechnungssteuer: Keine Verzugszinsen mehr für verspätete Meldung.....	2
Was ist eigentlich «überschüssiges Eigenkapital»?	3
Sicheres Cloud-Computing in Europa: US-Behörde darf keine europäischen Mails erhalten.....	3
Wer beweist das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages?	4
Zweimal umsteigen ist zumutbar	4
Bussen auch für juristische Personen nicht abzugsfähig.....	5
Grenzen des Pikettdients vom Bundesgericht geregelt.....	5

Schnelles Zahlen der Bundessteuern lohnt sich nicht mehr

Das Finanzdepartement hat entschieden, für das Kalenderjahr 2017 den Vergütungszins für vorzeitig entrichtete Beträge der direkten Bundessteuer auf null zu setzen. Damit reagiert das EFD auf das anhaltend tiefe Zinsni-

veau und die Negativzinsen.

Der Verzugszins für zu spätes Zahlen der Steuern belässt der Bund bei 3%.

(Quelle: Eidg. Finanzdept.)



Keine Pflicht zur digitalen Signatur mehr

Am 27. September 2016 hat die Steuerverwaltung informiert: Eine digitale Signatur auf Rechnungen, die per PDF verschickt werden, ist kein Muss mehr. Dank der neuen Präzisierung der Steuerverwaltung ist die elektronische Rechnung jetzt gleichgestellt mit der Papierrechnung. Vorausgesetzt, die Grundsätze der ordnungsgemässen Buch-

führung gemäss Obligationenrecht sind erfüllt, können Unternehmen in Zukunft auf die digitale Verschlüsselung beim Übermitteln und Aufbewahren der Rechnungen verzichten.

(Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)



Verrechnungssteuer: Keine Verzugszinsen mehr für verspätete Meldung

Am 20. Sept. 2016 hat der Ständerat zugunsten Schweizer Steuerpflichtiger gestimmt, welche mit substantiellen Zahlungen von Verzugszinsen infolge verspäteter Meldung von Dividenden belastet wurden.

Die Ursache für die Verzugszinsen geht auf ein Bundesgerichtsurteil vom Herbst 2011 zurück, als das Bundesgericht in einem Fall bezüglich der Anwendung des Meldeverfahrens und der Konsequenzen aus verspäteter Meldung entschieden hat. Basierend auf diesem Fall sah es die Steuerverwaltung als rechtens an, ein sehr rigides Vorgehen be-

treffend das Meldeverfahren für Dividenden für die Zwecke der Verrechnungssteuer. Während vor Herbst 2011 die Steuerverwaltung verspätete Meldungen von Dividenden vorbehaltlos akzeptiert hat, verlangte sie plötzlich bei verspäteten Meldungen eine effektive Entrichtung der Steuer mit Rückerstattung und einen Verzugszins von 5%, obwohl effektiv keine Steuern geschuldet waren.

Als Folge verlangte die Steuerverwaltung insgesamt 600 Millionen Franken Verzugs-

zinsen für Steuern von den Steuerpflichtigen, die diese aber eigentlich gar nie schuldeten.

Der Ständerat hat deshalb eine rückwirkende Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes beschlossen, die dazu führt, dass eine verspätete Meldung von Dividenden keine Verzugszinsen sondern eine Busse oder Geldstrafe auslöst. Die bevorstehende

finale Abstimmung der Bundesversammlung ist als Formalität anzusehen. Deshalb sollten praktisch alle offenen Fälle mit der Anpassung des Schweizer Verrechnungssteuergesetzes, welches in den nächsten Monaten in Kraft treten sollte, gelöst werden.



Was ist eigentlich «überschüssiges Eigenkapital»?

Unternehmen dürfen im Rahmen der direkten Bundessteuer Fremdkapitalzinsen als geschäftsmässig begründeten Aufwand geltend machen. Die Unternehmenssteuerreform III sieht nun als Erweiterung die **zinsbereinigten Gewinnsteuer** vor.

Dies bedeutet, dass künftig neu auch **kalkulatorische Zinsen** auf dem Eigenkapital **als Finanzierungskosten** in Abzug gebracht werden können. Die Schaffung dieser Mög-

lichkeit wird mit Opportunitätskosten begründet. Weil das im Anlagevermögen investierte Kapital nicht am Kapitalmarkt angelegt werden kann, kann ein Unternehmen deshalb keinen Zinsertrag erzielen. Die Opportunitätskosten durch den Verzicht auf einen Zinsertrag am Kapitalmarkt sollen nun steuerlich mittels kalkulatorischer Zinsen ausgeglichen werden.



Sicheres Cloud-Computing in Europa: US-Behörde darf keine europäischen Mails erhalten

In dem international viel beachteten Prozess zwischen den US Behörden und Microsoft betreffend die Herausgabe von auf Servern im Ausland gespeicherten Daten, hat das Microsoft vor einem Berufungsgericht Recht erhalten. Dabei ging es um einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss in einem Strafverfahren, in welchem Microsoft ange-

wiesen wurde, E-Mails an die Strafverfolgungsbehörden in den USA auszuhändigen, welche auf Servern der Microsoft-Tochtergesellschaft in Irland gespeichert sind. Vorausgegangen war ein Entscheid eines Gerichts, das der Auffassung war, dass amerikanische Firmen Daten ihrer Tochterfirmen

herausgeben müssen, auch wenn die Server sich im Ausland befinden.

Dieser Entscheid wurde nun widerrufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Daten den Gesetzen des jeweiligen Landes unterliegen, in dem sie gespeichert sind, und zwar auch dann, wenn es sich um US-Unternehmen oder Tochtergesellschaften

von US-Konzernen handelt. Zusammengefasst bedeutet dieser Entscheid, dass der Zugriff auf gespeicherten Daten durch amerikanische Strafverfolgungsbehörden keinen anderen Regeln unterliegen, als sie für europäischen Behörden gelten.



Wer beweist das Zustandekommen eines Arbeitsvertrags?

Arbeitsverträge können auch mündlich geschlossen werden oder ergeben sich aus den Umständen. Bei Streitigkeiten stellt sich die Frage, wer beweisen muss, dass ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist.

Gemäss Bundesgericht und OR trägt die Beweislast, wer daraus Rechte ableitet. Wer daher Lohnansprüche aus einem Arbeitsverhältnis ableitet, hat zu beweisen, dass ein Arbeitsvertrag besteht. Ein Arbeitsvertrag hat

die Eigenschaften der Arbeitsleistung, das Motiv der Entlohnung, die Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation mit Weisungsbefugnis des Arbeitgebers und ist eine Dauerbeziehung. Ein Arbeitsvertrag liegt nur vor, wenn diese charakteristischen Merkmale gegeben sind.

(Quelle: BGE 4A_504/2015 vom 28.1.16)



Zweimal umsteigen ist zumutbar

Fahrkosten können nur als Gewinnungskosten geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige das günstigste Verkehrsmittel benutzt, um sich zum Arbeitsplatz zu begeben.

Die Kosten für das Privatautos werden nur zugelassen, wenn die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für den Steuerpflichti-

gen nicht zumutbar ist. Das Kantonsgericht VD hat jetzt entschieden, dass zweimal umsteigen und zwei verschiedene Verkehrsmittel (Zug und Bus) benutzen zumutbar ist.

(Quelle: Kantonsgericht VD, FI.2015.0117 vom 29.02.16)



Bussen auch für juristische Personen nicht abzugsfähig

Das Bundesgericht hat erneut entschieden, dass Bussen mit Strafcharakter gegen juristische Personen nicht als geschäftsmässig begründeten Aufwand abzugsfähig sind.

Dies gilt auch für Bussen aus dem Ausland und Strassenverkehrsbussen. Der Entscheid

stellt somit die juristische Person der natürlichen Person gleich, die Bussen auch nicht abziehen kann.

(Quelle: BGE 2C_916/2014 vom 26.9.2016)



Grenzen des Pikettdienstes vom Bundesgericht geregelt

Ein Oberarzt klagte vor Bundesgericht, dass er eine Vergütung für geleisteten Bereitschaftsdienst zugute hatte. Der Arzt war im Rahmen des Bereitschaftsdienstes verpflichtet worden, innerhalb von 30 Minuten im Spital zu sein. Die 30-Minuten-Regel erlaubte es ihm, sich frei ausserhalb des Spitals zu

bewegen. Deshalb gilt dieser Bereitschaftsdienst nicht als Pikettdienst und muss nicht wie normale Arbeitszeit entschädigt werden, sondern kann mit Zulagen zum üblichen Lohn bezahlt werden.

(Quelle: BGE 8C_739/2015 vom 31.03.16)

